

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG \*)  
(BAM)



## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4126/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 1.5/65 062

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Robert Bosch GmbH  
Postfach 41 09 60

D - 7500 Karlsruhe 41

3. Hersteller der Verpackung

Wellpappe Wiesloch  
Postfach 6462

D - 6837 St. Leon-Rot 1

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innengefäß  
(Druckbehälter aus Stahl; Hydrospeicher)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

\*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.2 Grundmaße  
Länge : 255 mm  
Breite : 255 mm
- 4.3 Höhe  
1506 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
96,7 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung  
zweiwellige Wellpappe (B- und C-Welle)
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse  
PP-Kunststoffklebeband, Breite 50 mm
- 4.8 Zeichnung der Prüfstelle  
Außenverpackung : Zeichn.-Nr. 10674 vom 27.02.1992 mit  
der Änderung vom 13.01.1993  
Zeichn.-Nr. 10679 vom 02.03.1992
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumuster entsprechen, die gemäß dem Prüfbericht Nr. 189 vom 28.02.1992 der Prüfstelle Wellpappe Wiesloch, Postfach 64 62, D-6837 St. Leon-Rot 1, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y 97/S/...../D/BAM 4126 - HOW  
(Herstellungsdatum gem. Rn 1512(e),  
Anhang V, GGVE)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.  
Diese Verpackungen dürfen auch innerstaatlich für die in o.g. Prüfbericht spezifizierten Hydrospeicher verwendet werden, wenn die in der Ausnahme Nr. E 11 festgelegten Bedingungen eingehalten werden.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 96,7 kg  
Betriebsdruck der Hydrospeicher beim Versand : max. 10 bar  
Überdruck  
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 7.3 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID), sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

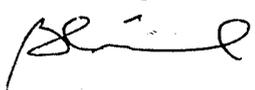
1000 Berlin 45, den 11.03.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Ing. M. Skutnik